

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mözen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23. Juni 2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mözen vom 04. Juni 2003 erlassen:

Artikel I

1.) § 5 – **Ständige Ausschüsse** – : Der Buchstabe b.) des Abs. 1 wird wie folgt geändert:

b.) Bau-, Wege und Wasserausschuss

Zusammensetzung	4 Gemeindevertreterinnen oder –vertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
Aufgabengebiet	Bau- und Wegeangelegenheiten, Wasserversorgung, Entsorgung sowie Umweltschutz

2.) § 7 – **Einwohnerversammlung** – Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

Artikel II – Inkrafttreten

1. Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mözen tritt am 23. Juni 2008 in Kraft.
2. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 13.01.2009 erteilt.

Mözen, den 21. Januar 2009

L.S.

gez. S. Meyer
Bürgermeisterin